jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/16 14Os30/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2000

Norm

StPO §245 Abs1
StPO §345 Abs1 Z5

Rechtssatz

Ungeachtet des Umstandes, dass das Gesetz eine Verlesung früherer Aussagen des Angeklagten bei dessen Vernehmung durch den Vorsitzenden nur bei Abweichung und Antwortverweigerung kennt (§ 245 Abs 1 StPO), kann ein derartiger Vorgang nur aufgrund eines in der Hauptverhandlung gestellten Antrages an den Schwurgerichtshof, die Verlesung nicht zuzulassen, aus § 345 Abs 1 Z 5 StPO gerügt werden. Ein gesetzesfremder "Widerspruch" reicht dazu nicht hin.

Entscheidungstexte

- 14 Os 30/00
  Entscheidungstext OGH 16.05.2000 14 Os 30/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113619

Dokumentnummer

JJR_20000516_OGH0002_0140OS00030_0000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at